



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 01/2010 - 17. Jahrgang

11. Januar 2010

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Nutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 – Friedhofsgebührensatzung



3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 - Friedhofsgebührensatzung -

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14. März 2005, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 410, 427), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23. Februar 2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sassnitz erlassen.

Artikel 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Änderung des Gebührenverzeichnisses

„In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis - wird unter

„I. Grabnutzungsgebühren - Gebühren für die Grabstätten“ Nr. 1 ein Buchstabe f wie folgt neu aufgenommen:“

„(f) für eine Grabstätte auf der anonymen Erdbestattungsanlage 1.615,00 EURO“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

„Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Sassnitz, den 30.09.2009

D. Holtz
Bürgermeister



Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ zur Gewässer- und Deichunterhaltung 2010

Der Wasser- und Bodenverband „Rügen“ gibt bekannt, dass die diesjährigen Mäharbeiten an den Gewässern und den Deichen 2. Ordnung in der Zeit vom 02.08.2010 bis zum 04.12.2010 durchgeführt werden.

Des Weiteren werden die Grabenräumungen, Reparaturen und Holzungen entsprechend dem abgestimmten Unterhaltungsplan, den Festlegungen der Verbandsschauen und den notwendig werdenden Korrekturen innerhalb des Jahres realisiert.

Die Anlieger an den Gewässern und Deichen sind aufgefordert, die Zugänglichkeit zu gewähren. Entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer ist ein beidseitiger Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5 m so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht behindert wird.

Gemäß § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V vom 30.11.1992 haben die Anlieger und Hinterlieger das Aufbringen und Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird.

Teschenhagen, den 06.01.2010

Frenzel
Geschäftsführer

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung